

Mitgliedsantrag



Sonneberg zeigt Gesicht e.V.

Wir freuen uns, dass **Du Dich** dazu entschieden hast, dem **Sonneberg zeigt Gesicht e.V.** beizutreten. Dazu müsstest du bitte noch das folgende Formular vollständig ausfüllen.

PERSONENDATEN

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Nr.: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

T-Shirt Größe: _____

Eintritt (Datum): _____

Austritt: _____

Vollmitglied: 36,00€/jährl.

Fördermitglied: mind. 24,00€/jährl.

MITGLIEDSBEITRAG

Zahlungsweise (zutreffendes bitte ankreuzen):

Überweisung:

Bar:

Bei Zahlungsweise Überweisung bitte den Jahresbeitrag (**Stand 01/2020**) **jährlich** im Voraus jeweils bis 15. Januar eines Jahres auf nachstehendes Konto überweisen:

Kontoinhaber: Sonneberg zeigt Gesicht e.V.

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

Mit dieser Erklärung trete ich dem **Sonneberg zeigt Gesicht e.V.** bei. Durch den Beitritt entstehen gegenüber dem **Sonneberg zeigt Gesicht e.V.** keinerlei finanzielle, materielle sowie sonstige Forderungsansprüche. Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Fristenhaltung gekündigt werden. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beträgen ist nicht möglich. Der Vorstand von **Sonneberg zeigt Gesicht e.V.** behält sich das Recht vor, Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen auszuschließen. Die Satzung des **Sonneberg zeigt Gesicht e.V.** wird hiermit anerkannt, der Empfang eines Exemplars bestätigt.

Ort, Datum, Unterschrift (Bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Satzung für Sonneberg zeigt Gesicht e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Sonneberg zeigt Gesicht e.V. Er hat seinen Sitz in 96515 Sonneberg, Schöne Aussicht 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. I

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung einer ganzheitlichen Lebensweise, kultureller Vielfalt und Basisdemokratie.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationen, Veranstaltungen, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Lesungen, Konzerte und andere hierzu geeignete Aktionen und Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss vier Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 4.1 Vollmitgliedschaft

Nur eine Vollmitgliedschaft umfasst die stimmberechtigte Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Mit der Vollmitgliedschaft ist die Bereitschaft und Verpflichtung verbunden, sich regelmäßig ehrenamtlich für die Ziele des Vereins zu engagieren. Dieses Engagement wird nach Ablauf von 6 Monaten vom Vorstand bestätigt.

§ 4.2 Fördermitgliedschaft

Eine Fördermitgliedschaft ist über die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hinaus an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel viermal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus per Briefpost oder elektronischer Post an alle Vollmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

§ 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Akademie der Kinder der Weltspielzeugstadt ! e. V., Bismarckstraße 37, 96515 Sonneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet: Sonneberg, 2. Juli 2020

Datenschutzerklärung für Mitglieder im Verein: Sonneberg zeigt Gesicht e.V.

Ich willige ein, dass der *Verein Sonneberg zeigt Gesicht* e.V. als verantwortliche Stelle die nachstehenden personenbezogenen Daten

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____ Telefonnummer: _____

Eintrittsdatum: _____

zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, (des Beitragseinzuges) und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und nutzt. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte findet nur im Rahmen der in den Satzungen festgelegten Zwecke statt.

Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation und Eigenwerbung des Vereinsbetriebes und ggf. zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.

Eine weitere Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt und ist auch in Anlehnung an die Vereinssatzung verboten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Mir ist bewusst, dass ich im Rahmen der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten habe, die zu meiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem habe ich das Recht im Falle fehlerhafter Datenspeicherung auf Korrektur.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Ich willige ein, dass der vorbezeichnete Verein meine E- Mailadresse und, soweit erhoben, auch meine Telefon- Handynummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung an Dritte wird nicht vorgenommen.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Ich willige ein, dass der vorbezeichnete Verein Bilder, Videos und Live-Streams von vereinsbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Webseite des Vereins oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt.

Ort/Datum:

Unterschrift: